

MERKBLATT NIEDERLASSUNGSANTRAG „ARCHITEKT“

Gemäß § 33 ZTG ersuchen wir Sie, folgende Unterlagen beizubringen:

- Staatsangehörigkeitsnachweis
- Befähigungsnachweis des Herkunftsmitgliedstaates, der zur Aufnahme des Berufes eines freiberuflichen Architekten berechtigt
- Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der Zuverlässigkeit (Strafregisterauszug)
- Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der Konkursfreiheit
- Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Nichtvorliegen eines standeswidrigen Verhaltens
- Eidesstattliche Erklärung (Download)

Die Dokumente sind im Original oder in (von einem Notar/Gericht) beglaubigten Kopien vorzulegen und dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Mag. TANZER unter der Telefonnummer 505 17 81/28 DW zur Verfügung.